



TSV 08 Maden e.V.

www.tsv08maden.de

Vereinsatzung Turn- und Sportverein 1908 Maden e.V. (TSV 08 Maden e.V.)

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1908 Maden e.V., abgekürzt TSV 08 Maden e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Fritzlar) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gudensberg, Stadtteil Maden und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Nachwuchsarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, i.S. § 21 BGB. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre).
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mit der Abmeldung erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Vereinsigentum, das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert und unverzüglich an ein Mitglied des Gesamtvorstandes (s. § 10 Absatz 2) zurückzugeben.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - (1) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - (2) wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - (3) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - (4) bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
 - (5) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds mit Ausnahme von § 7 Absatz 4. Vereinseigentum, das sich im Besitz des Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- (9) Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (11) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebühren (z.B. Spartenbeiträge) können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (6) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrages verlangen.
- (7) In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder aber auch erlassen. Familien erhalten eine Ermäßigung.
- (8) Treten Mitglieder im Verlauf des Jahres in den Verein ein, kann der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgend genannte Rechte:

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Absatz 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- (1) die Vereinssatzung die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu achten,
- (2) die in der Satzung des Vereines niedergelegten Grundsätze zu fördern,
- (3) die übernommenen Ehrenämter gewissenhaft auszuführen und
- (4) mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorstand Finanzen gemäß § 10 Absatz 2 und
- die gemäß §9 Absatz 2 gewählten Personen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Gesamtvorstand gemäß § 10 wählt aus seinen Reihen mindestens

- einen Vorstandssprecher und
- mindestens einen aber höchstens drei stellvertretende Vorstandssprecher.

Der Leiter Finanzen darf nicht gleichzeitig als Vorstandssprecher bzw. als stellvertretender Vorstandssprecher gewählt werden.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Die Leitung des Vereines untersteht dem Gesamtvorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus ressortverantwortlichen Vorständen, d.h. den Vorständen

- Finanzen
- Kommunikation & Marketing
- Vereinsentwicklung
- Veranstaltungsmanagement
- Sportstätten & Vereinsheim

und den Abteilungsleitern der Sparten

- Fitnesssport
- Fußball
- Schwimmen
- Tanzen & Turnen

sowie

- einem von den Jugendlichen gewählten Jugendvertreter (optional).

Die obige Beschreibung ist beispielhaft für die Vereinsstruktur. Die Anzahl der Vorstände kann bei einer Veränderung der Vereinsstruktur ohne Änderung der vorliegenden Satzung angepasst werden. Eine neue Vereinsstruktur muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Gesamtvorstand soll aus mindestens fünf und maximal 12 Personen bestehen, wovon eine Person der Vorstand Finanzen sein muss.

Die ressortverantwortlichen Vorstände müssen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Abteilungsleiter sollen durch die Sparten gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Letztere können auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Für den Fall, dass der Vorstand Finanzen seine Aufgabe über einen längeren Zeitraum nicht wahrnehmen kann, ist aus den Reihen des Vorstandes ein Stellvertreter zu bestimmen, der für die Zeitdauer der Abwesenheit jedoch längstens bis zur nächsten Wahl vereinsintern die Aufgabe des Vorstandes Finanzen übernimmt.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandssprecher oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,

- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - (7) Vorstandswahlen finden jährlich statt. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes soll so auf die Wahlperiode von zwei Jahren verteilt werden, dass jedes Jahr in etwa die Hälfte der Mitglieder gewählt wird und die Wahrscheinlichkeit eines kompletten Ausscheidens des gesamten Vorstandes zu reduzieren.
 - (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - (9) Der Vorstandssprecher lädt, soweit nicht regelmäßig Sitzungstage festgesetzt sind, den Gesamtvorstand so oft, wie es die Geschäfte erfordern, schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch, z.B. per E-Mail erfolgt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung eingehen.

In der Regel soll jeden zweiten Monat eine Sitzung stattfinden. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vereinsvorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

Die Bestimmungen des § 13 Absatz 10 gelten sinngemäß für die Sitzungen des Vorstandes. Die Niederschrift ist jedoch nur vom Protokollanten zu unterzeichnen, sofern sich der Vorstand unter Nutzung moderner digitaler Medien nicht auf ein alternatives Verfahren einigt.

- (10) Der Gesamtvorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen. Im Einzelfall kann der Vorstandssprecher anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorstandssprecher legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen durch ihn bestätigt werden. Die Ausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion.
- (2) Den Vorsitz der Ausschüsse hat kraft Satzung der Vorstandssprecher oder ein vom ihm benannter Vertreter inne.

§ 12 Beirat

- (1) Der Gesamtvorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten mit beratender Stimme unterstützt.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es besteht aus verdienten Mitgliedern des Vereines. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 10 Absatz 6 bis 8 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Legislaturperiode zwei Jahre beträgt.

- (3) Bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes übernimmt der Beirat intern die Vereinsführung. Eine Rechtsfähigkeit nach § 9 Absatz 1 kann der Beirat jedoch nicht übernehmen. Er hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Benennung des Einladungsgrundes stattfinden zu lassen.
- (4) Der Vorstandssprecher soll dem Beirat einmal im Jahr über die Geschäftsführung des Vorstandes hinreichend zu informieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Beirates.
 - Wahl der sonstigen Funktionsträger.
 - Erlass einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - Erlass einer Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - Auflösung des Vereines.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung per E-Mail. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde. Alternativ kann die Einladung auf der Webseite des Vereines veröffentlicht werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereines, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über Angelegenheiten, die unter dem Punkt „Verschiedenes“ angesprochen werden, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen- und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Bei Personenwahlen haben die Abstimmungen einzeln zu erfolgen, sofern die Versammlung es nicht anders bestimmt (einheitlicher Wahlvorschlag).
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl und Liste der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Das Protokoll soll zeitnah im Internet oder durch Auslage in der Vereinsgaststätte zur Einsicht ausgelegt werden. In jedem Fall muss das Dokument ggf. nach dem Einfügen von eingegangenen Änderungswünschen in der nächsten Mitgliederversammlung von der Versammlung angenommen werden.

§ 14 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung selbständig führen und verwalten. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Eine Jugendversammlung kann einen Jugendvertreter wählen. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Es muss pro Geschäftsjahr mindestens eine Prüfung stattfinden. Zur Sicherstellung der Kontinuität sollen nicht alle Kassenprüfer gleichzeitig neu gewählt werden.

§ 17 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
- (3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist die Mitgliederversammlung nach Vorbereitung durch den Vorstand zuständig. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt gem. § 48 BGB durch den Vorstand nach den Bestimmungen der §§ 49 bis 52 und 53 BGB.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines nach § 45 I BGB an die Stadt Gudensberg zur Verteilung an eingetragene

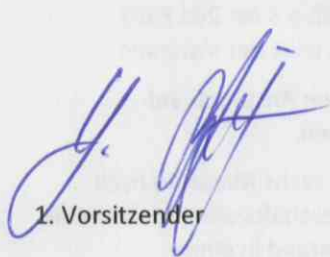
Madener Vereine, die eine Mindestgröße von fünfzig Mitgliedern haben. Diese erhalten die Liquidationsmasse zu gleichen Teilen. Sie haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

- (5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

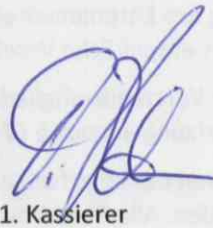
§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung und Ihre Änderungen im Rahmen des § 33 I BGB treten unter Beachtung des § 71 I BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gudensberg-Maden, den 17.3.2025



1. Vorsitzender



1. Kassierer



1. Schriftführer